

in amtlicher Ausgabe im Buchhandel zu beziehen ist, zu richten. Im übrigen bleibt unsere Verordnung vom 9. Januar 1918, die Arzneitage betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 19) aufrecht erhalten.

Karlsruhe, den 18. März 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer.

Kochhepp.

## Verordnung.

(Vom 19. März 1918.)

Den Vert.-Jr mit Grundstücken in der Kriegs- und Übergangszeit betreffend.

Auf Grund des § 4 Absatz 2 des Gesetzes in obigem Betreff vom 5. Juli 1917 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 240) wird im Benehmen mit dem Justizministerium die Wirksamkeit der Bestimmungen in §§ 1 und 2 dieses Gesetzes ausgedehnt auf die Amtsbezirke der Kreise Balingen, Börsach und Freiburg.

Karlsruhe, den 19. März 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bedman.

Dr. Schülsg.

## Verordnung.

(Vom 21. März 1918.)

Die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 11. Dezember 1916, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln (Reichs-Gesetzblatt Seite 1355), sowie der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

### § 1.

Für Städte mit mindestens 10 000 Einwohnern wird allgemein gestattet, daß vom 1. April 1918 ab Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Kaffee-, Vereins- und Gesellschaftsräume, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungsstätten aller Art erst um 11 Uhr abends schließen.

Die Großherzoglichen Bezirksämter werden ermächtigt, in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September 1918, insoweit ein Bedürfnis der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung besteht, für ihren Amtsbezirk, für bestimmte Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern oder für einzelne Betriebe allgemein zu gestatten, daß Gast-, Speise- und Schankwirtschaften und Kaffees sowie Vereins- und Gesellschaftsräume, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden, erst um 11 Uhr abends schließen.

§ 2.

Unberührt von dieser Vorschrift bleiben ortspolizeiliche Vorschriften, durch welche die Polizeistunde auf eine frühere Zeit als 10 Uhr festgesetzt wird, sowie die Befugnis zur Abföhrung der Polizeistunde, die den Bezirksämtern gemäß § 3 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. Juni 1907, die Polizeistunde betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 303), eingeräumt ist. Die Stunde der Schließung eines Betriebs ist zugleich Polizeistunde im Sinne des § 365 Reichsstrafgesetzbuchs.

§ 3.

Die §§ 5 bis 9 unserer Verordnung vom 28. November 1917, die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 399), treten auf 24. März 1918 und die §§ 1 bis 4 der genannten Verordnung auf 1. April 1918 außer Kraft.

Karlsruhe, den 21. März 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern  
von Rodman

Dr. Schübly.

## Verordnung.

(Vom 22. März 1918.)

Ankauf von Samen von Koffee, Luzerne, Eiparfette und Infarnattlee betreffend.

Unsere Verordnung vom 2. Oktober 1917, Ankauf von Samen von Koffee, Luzerne, Eiparfette und Infarnattlee betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 341), wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 22. März 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern  
von Rodman.

Hfisterer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.